

JAHRBUCH DES OBERÖSTERREICHISCHEN MUSEALVEREINES

121. Band

I. Abhandlungen



Linz 1976

Inhaltsverzeichnis

Alfred Marks: 25 Jahre Numismatische Arbeitsgemeinschaft am Oberösterreichischen Landesmuseum	S. 9
Peter Hauser: Die Medaillen und Plaketten auf bedeutende oberösterreichische Numismatiker	S. 33
Heidelinde Jung: Die Kipper- und Wipperzeit und ihre Auswirkungen auf Oberösterreich	S. 55
Fritz R. Hippmann: Münzen und Medaillen der geistlichen und weltlichen Herren in Oberösterreich	S. 67
Johann Offenberger / Alfred Schatz / Kurt Vymazal: Die österreichischen Pfahlbauten · Ein Arbeitsbericht	S. 105
Erwin Maria Ruprechtsberger: Zum Gerundivum auf dem Grabstein CIL III 5673 = 11816 aus dem Stadtgebiet von Lauriacum	S. 139
Erwin Maria Ruprechtsberger: Römisches aus dem Ennser Museum Ein Beitrag zur Kulturgeschichte von Lauriacum	S. 143
Lothar Eckhart: Neue Zeugnisse des frühen Christentums aus Lauriacum-Lorch/Enns I: Eine »christianisierte« Lunula	S. 153
Walther Brauneis: Das Kaisergrab auf dem Bürglstein im Wolfgangland	S. 169
Rudolf Wolfgang Schmidt: Die Musik im Stift Ranshofen · Zweiter Teil . .	S. 179
Wilhelm Brauner: Eine vermeintliche Probearbeit zum obderennsischen Landrechtsentwurf 1609 · Ein Beitrag zur Privatrechtsgeschichte .	S. 223
Brigitte Heinzl: Die Zinn- und Goldschmiedesammlung der kunsthistorischen Abteilung des Ö. Landesmuseums	S. 233
Hermann Kohl: Die Spätriß- und würmeiszeitlichen Gletscherstände im Traunseebecken und dessen Seestände	S. 251
Günther Theischinger: Das erste fossile Insekt aus Oberösterreich eine Libelle?	S. 287
Günther Theischinger: Präimaginale Merkmale von Rhabdiopteryx Navicula Theischinger und Rhabdiopteryx Acuminata Klapalek (Plecoptera, Taeniopterygidae)	S. 288
Gerald Mayer: Der Gimpel (Pyrrhula Pyrrhula) in Oberösterreich	S. 293
Besprechungen und Anzeigen	S. 323

DIE KIPPER- UND WIPPERZEIT UND IHRE AUSWIRKUNGEN AUF OBERÖSTERREICH

Von Heidelinde Jung

Um 1560 hatte die Silbergewinnung in den deutschen Silberbergwerken ihren Höhepunkt überschritten, aber die Nachfrage nach Silber und Kurantgeld wurde immer größer, was ein Ansteigen des Silberpreises mit sich brachte. Eine weitere Schwierigkeit ergab sich auch aus der Reichsmünzordnung von 1559, in der zwar das Wertverhältnis des Goldes zum Silber festgelegt wurde, aber für die kleinen Münzsorten wie Groschen, Kreuzer und Pfennig ein zu hoher Feingehalt vorgeschrieben wurde. Es beginnt wohl in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts eine Lockerung und schließlich eine Abkehr von der Reichsmünzordnung, Taler (ganze, halbe und Viertel-Taler) werden geprägt, ebenso die Scheidemünzen vom Groschen abwärts, aber durch die dauernde Aufwärtsverschiebung der Silberpreise kann ein mittleres Nominale nicht mehr Fuß fassen.

Man sah in der damaligen Zeit in der Ausprägung der Münze noch eine Möglichkeit zu finanziellem Gewinn. Da aber nur wenige deutsche Münzstände selbst Silberbergwerke besaßen, beschafften sie sich das Prägematerial durch Einschmelzen der guten Münzsorten und kompensierten die verhältnismäßig höheren Herstellungskosten der Kleinmünzen auf dem Wege der schlechteren Ausprägung. Mit den minderwertigen kleinen Nominalen kaufte man die grobe gute Münze auf, was durch die Magie der größeren Zahl noch erleichtert wurde. Daß diese Entwicklung auch vor Oberösterreich nicht Halt machte, bezeugt die Reaktion der Stände, denn bereits in einem Patent der Verordneten vom 17. 6. 1608¹ wird schon Klage geführt über die schädliche Unordnung im Münzwesen des Landes, insbesondere gegen die Einführung »frembder ausländischer unhältiger Müntz« sowie gegen die Abwanderung des guten Geldes². Da von der landesfürstlichen Obrigkeit keine Abstellung des Übelstandes zu erwarten war, beschlossen die Stände des Landes einstimmig, daß nach Laurenti alle verbotenen Kreuzer »bandisiert« seien und der Wert des Dukaten nicht höher als 2 fl 15 kr und der des Talers 1 fl 24 kr sein sollte. Das Land ob der Enns besaß

¹ Oberösterreichisches Landesarchiv (= LA), Stiftsarchiv Mondsee Bd. 387 Fasz. 6.

² ebda: ja das grob geldt sich gantz und gar auß dem Landt verliert.

selbst ja keine Münzstätte mehr, die Linzer Münzstätte Ferdinands I. war 1559 aufgelöst worden.

Aber die politischen Ereignisse und schließlich die drohende Kriegsgefahr führten in ein Anwachsen der Rüstungsausgaben und in einen ungeheuren Bedarf besonders nach der kleineren Münze. Waren es anfangs kleine deutsche Münzherren, die Taler und andere grobe Sorten unter starkem Kupferzusatz in Kleinmünzen umprägten, so wurden mit dem Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges auch die großen Fürsten in den Sog des Verderbens gerissen, »weil sonst ihre guthältigen Münzen sofort in den Schmelziegel der kleinen Nachbarn gewandert wären«³.

Das ständische Direktorium und Friedrich V. von der Pfalz begannen 1619 mit der Prägung minderwertiger Münzen in Böhmen, und mit der Schlacht am Weißen Berg bei Prag 1620 und der darauffolgenden Rückgliederung Böhmens an die österreichischen Kronländer war der erste Schritt für den generellen Übergriff der Münzwirren auf die Habsburgischen Länder gesetzt. Der »Münzzettel, waßgestalt die Münzen an jezo in Österreich ob der Enns gangbar sein« vom 6. 4. 1620⁴ setzt den neuen Kurswert der Münzen fest, »weilien . . . in der umbligndten Nachbarschaft die münz noch höher gestigen«, wonach der Dukaten auf 3 fl 12 kr und der Taler auf 2 fl 8 kr stiegen und die neuen 24-Kreuzer gänzlich verboten wurden. Mit dem Patent vom 11. 4. 1620⁵ erfolgte die nochmalige Publizierung des neuen Kurswertes durch den von den obderennsischen Ständen nach dem Tode des Kaisers Matthias eingesetzten Landeshauptmann Sigmund Ludwig von Polheim.

Aber die allgemeine Entwicklung des Kipperunwesens war nicht mehr aufzuhalten. Das Extrahieren = das Ausziehen des Edelmetalls und das Auskippen und -wippen = das Auflegen der Münze auf die Waage, das Wippen der Schale, das Kippen nach der anderen Seite, wo das gute schwere Stück lag, gab den Geldhändlern und dann der ganzen Periode den Namen Kipper- und Wipperzeit. Diese Kipper- und Wipperzeit bedeutete eine Inflation von gewaltigem Ausmaß.

Im Lande ob der Enns fiel diese Münzverschlechterung und die damit verbundene Teuerung aller Lebensbedürfnisse mit der Niederwerfung der aufrührerischen evangelischen Stände und der darauffolgenden Verpfändung des Landes an Maximilian von Bayern zusammen. Der bayerische Statthalter Adam Graf Herberstorff erkannte die Gefahr, die dem Lande und seiner Wirtschaft drohte, denn bereits wenige Monate nach der Besetzung des Landes im Juli 1620 durch bayerische Truppen und der Übernahme der Pfandherrschaft wurde

³ G. Probst, Österreichische Münz- und Geldgeschichte. Von den Anfängen bis 1918. Wien-Köln-Graz 1973, S. 426. Bei Probst findet sich auch die wichtigste Literatur.

⁴ LA, Herrschaftsarchiv (= HA) Weinberg P 60.

⁵ LA, Stadtarchiv Gmunden, Bd. 59 Nr. 14.

am 25. 11. 1620⁶ in Angleichung an das Patent Kaiser Ferdinands II. vom 26. 10. 1620⁷ ein Patent Maximilians mit einer Erhöhung des Kurswertes mit 3 fl 30 kr für den Dukaten und 2 fl 20 kr für den Taler publiziert. Zur Verhinderung einer enormen Preissteigerung wurde die Einhaltung dieses Kurses streng angeordnet. Gleichzeitig wurde neu festgesetzt, daß »nit allein die grob Gulden und silberne Münz außer lands da sy höher gehen geführt entgegen andere und schlechte Münz in das Land gebracht« werden. Zu widerhandelnden drohte Konfiszierung der Münzen und Strafe an Leib und Gut.

Aber bereits beim Linzer Ostermarkt des Jahres 1621 rissen die Übelstände wieder ein, der Wert der groben Silber- und Goldmünzen stieg in den Nachbarländern, wodurch die Ausfuhr der noch vorhandenen guten Münzen und die Einfuhr geringhaltigen Geldes sowie eine unausbleibliche Teuerung die Folgen waren. Um dem aber doch irgendwie Einhalt zu gebieten, entschloß sich Herberstorff mit Patent vom 6. 5. 1621⁸ zu einer Neufestsetzung des Kurses bis zu einer neuerlichen Verordnung mit 4 fl für den Dukaten und 2 fl 40 kr für den Reichstaler und zum strengen Verbot der Ausfuhr guter Münze. Wie wenig aber all diese Anordnungen des Statthalters eingehalten wurden, bezeugt das sechs Monate später publizierte Patent vom 20. 11. 1621⁹, worin er abermals jeglichen Ankauf von Gold und Silber sowie guter alter Münzsorten durch in- und ausländische Einwechsler sowie die Ausfuhr und Ummünzung in anderen Münzstätten strengstens untersagte. Nur durch einen vom Statthalter ausgestellten Paßbrief wurde eine Überführung derartiger »Pretiosen« und Münzen in die kaiserliche Münzstätte Wien oder in die bayerische nach München gestattet. Deutlich schildert die damalige Situation der Chronist von Steyr, Jakob Zetl, der im Jahre 1621 schrieb: »In diesen Jahr hat sich dass lange gelt angefangen, ist in allen Münzbenken lauther schlechte gelt, alss Goldiner, Zwelffer, Vier und Zwainziger, Klaine Gröschl und Bayrische Landtmünz geprägt worden, da hat iedermann gelts genueg gehabt, Ess ist alle sachen Theur worden, auch kain guettes gelt zu bekhommen gewest, also die Leuth grossen Mangel leiden muesen¹⁰.«

Doch auch in den übrigen österreichischen Ländern griff die fatale Entwicklung immer mehr um sich. Für Kaiser Ferdinand II. ergab sich durch den dringenden Geldbedarf – so betrug bei seinem Regierungsantritt die Staatsschuld 18 Millionen Gulden – die zwingende Notwendigkeit einer Verpachtung der kaiserlichen Münzstätten im Königreich Böhmen, Österreich unter der Enns und Mähren mit Vertrag vom 22. 1. 1622 an den Finanzmann Wallensteins Hanns de

6 LA, Stiftsarchiv Mondsee Bd. 387 Fasz. 7.

7 LA, HA Weinberg P 60.

8 LA, HA Weinberg P 60.

9 LA, HA Weinberg P 60.

10 L. E d l b a c h e r, Die Chronik der Stadt Steyr von Jakob Zetl 1612–1635. 36. Ber. des Museums Franc.-Carol. Linz 1878, S. 28.

Witte und Mitkonsorten, unter denen auch Carl zu Liechtenstein und Albrecht von Wallenstein aufschienen, für ein Jahr. Dieses Konsortium ließ nun weiterhin geringhaltige Münzen prägen, mit diesen das gute Geld aufkaufen und wieder zu schlechten Münzen in hohem Nennwert – »langes Geld« – umprägen. In einem Patent vom 27. 1. 1622¹¹ legte Kaiser Ferdinand II. für das Land unter der Enns eine Steigerung der groben Münze für den Dukaten auf 6 fl 45 kr und den Reichstaler auf 4 fl 30 kr fest. Mit diesem Patent wollte man das Verhältnis der alten guten und der neuen leichten Münze dahin feststellen, daß der Dukaten zu 6 fl 45 kr, der alte Reichstaler zu 4 fl 30 kr die übrigen Sorten nach dem Verhältnis gegen neues leichtes Geld im Verkehr ausgegeben und angenommen werden sollte. Diese Verfügung wurde aber bald unhaltbar, da nämlich in dem Maße, als die schlechten Münzen im Umlauf zunahmen, das Agio der guten alten Sorten stieg, so daß schließlich der Dukaten auf 16 fl 54 kr und der alte Reichstaler auf 11 fl 15 kr stiegen.

Es ist dadurch keineswegs verwunderlich, daß auch die bayerische Besetzung in Oberösterreich der allgemeinen Entwicklung nicht Einhalt gebieten konnte, trotz aller Bemühungen seitens des Statthalters. Im Lande ob der Enns nahm man die Anordnungen Herberstorffs, der die gefährliche Entwicklung abbremsen wollte, keineswegs genau. In einem Patent vom 9. 3. 1622¹² beklagt sich der Statthalter über die von den Obrigkeitengehandhabte Mißachtung der Aus- und Einfuhr- bzw. Aufwechslungsverbote von guten Silber- und Goldmünzen, woraus eine Geldnot sowie eine Preiserhöhung für Viktualien, insbesondere für die Grundnahrungsmittel, entstanden. Im April 1622 hatte sich nach der Steyrer Chronik »eine solche Theuerung angefangen, anfangs mit dem gelt, ist ein Dukkaten auf 20 fl, ein Reichs Thaller auf 10 fl gestigen, worauf alles aufgeschlagen, 1 Pfund Fleisch um 15 kr ein Kndl Wein 1 fl, ist auch ganz Kupfernes Gelt ganngen, schlumme Zwölffer und Kleine Gröschl, war Kein guettes Gelt zu findten, Ess ist ein so Muehsamb Theure Zeit gewesen, dass offtermalls Morgents Fruehe bei 100 Persohnen vor einem Brodt Laden gestanden und auf Broth gewartet haben«¹³. Die Bauern behielten aus Mißtrauen zu dem neuen Geld, dessen Aussehen durch den großen Kupferzusatz nach kurzer Abnützung unansehnlich wurde, ihre Produkte zurück, die Handels- und Gewerbeleute verweigerten ebenfalls die Annahme der Kippermünzen. Dem trachtete Herberstorff durch das Patent vom 15. 5. 1622¹⁴ entgegenzuwirken, worin er bei Strafe jegliche Ausfuhr von Vieh und anderen Viktualien wie auch des Silbers strengstens untersagte. Neun Monate später, »weillen sich . . . die theuerung von Tag zu Tag nur mehrers zuuenemben will«¹⁵, ordnet der Statthalter die

11 LA, Stiftsarchiv Mondsee Bd. 387 Fasz. 6.

12 LA, HA Wagrain Bd. 18 Fasz. Q I 4b.

13 Edlbacher S. 28f.

14 LA, HA Weinberg P 52.

15 LA, HA Weinberg P 52 vom 25. 6. 1622.

Abfassung von Viehverzeichnissen durch die Obrigkeit an, um ungerechtfertigte Abgänge festzustellen. Denn auch die Grundherren hatten ihre Hand im Spiel. Obwohl Herberstorff gerade zu dieser Zeit wirklich durchgreifen wollte im Interesse der wirtschaftlichen Lage des Landes, waren es gerade die Stände, die die Vornahme der Getreidevisitation verweigerten aus Sorge, daß der Statthalter damit den Nebenzweck verfolgte, die Zahl und Leistungsfähigkeit ihrer Urbarsbauern festzustellen. Sie beharrten auch auf ihrem Anfeilrecht, das sie mitunter in Notzeiten zur Zurückhaltung der Mangelware benutzten.

Am 12. 9. 1622¹⁶ erfolgte die Publikation eines Preisregulativs für Getreide, Fleisch, Lebendvieh, Wein, Bier usw. Aber die Klagen der Bevölkerung hatten kein Ende, »auch mit parr auf der hanndt tragenden gelt«¹⁷ war nicht einmal Brot aufzutreiben, obwohl die Getreidevisitation das Vorhandensein von genügend Getreide aufzeigte. Die Ursache lag also darin, daß »wegen des besorgenden abschlags im gelt das der gepaurs man sein in den scheurn habendes getrait nicht außtreschen weniger dasselbe ahn die gewohnliche wochenmarkht zu verkhauffen fieren will«¹⁸. Wie weit aber dabei auch die Obrigkeit dahintersteckte, bleibt dahingestellt. Jedenfalls wird die Anordnung Herberstorffs vom 22. 10. 1622, das schlechte Geld bis auf weitere Veranlassung anzunehmen, kaum auf fruchtbaren Boden gefallen sein.

Die ständige Münzverschlechterung veranlaßte am 25. 11. 1622¹⁹ die Landschaft von ob der Enns zu einem Schreiben an den Statthalter, in dem sie Vorschläge zur Verbesserung der Münzsituation vorlegte: 1. Vergleich mit Kaiser Ferdinand II. bezüglich einer allgemein gültigen groben und besonders kleinen Münze für die täglichen Ausgaben zur Konsolidierung der Wirtschaft und des Handels, 2. Anhebung des Kurswertes für die groben Sorten wie Dukaten, Kronen, Gulden und Taler, um die weitere Einführung der schlechten Münzen zu stoppen. Der Dukat sollte auf 11 fl, der Taler auf 7 oder 8 fl gesetzt werden, 3. Bestellung von zwei bis drei erfahrenen Landsleuten aus jedem Viertel des Landes zur Aufrichtung einer gewissenhaften und beständigen Preisordnung für alle Lebensmittel. Drei Wochen später versuchte Herberstorff am 12. 12. 1622²⁰ eine Entwertung der langen Münze auf die Hälfte gesetzlich zu verankern und ebenso eine Preisfestsetzung durchzuführen, um der bedrohlichen finanziellen Entwicklung einen Riegel vorzuschieben, aber nach der Steyrer Chronik ließ sich dies nicht durchführen. »Kurz vor Weynachten liessen Ihrro Durchleucht auss Bayrn alss diss Landts Ob der Enns Pfandt Inhaber ein Patent ausgehen und von allen Canzlen verlesen, dass das lange gelt alles auf die Helffte des Werths herabfallen solle, Nemblichen ein Dukat auf 10 fl, welcher vorhin 20 fl

16 LA, Ständisches Archiv Schb. 877.

17 Ebda.

18 LA, HA Wagrain Bd. 18 Fasz. Q I 4c.

19 LA, Starhemberger Handschriften, Sammelband 25 fol. 52–54.

20 LA, HA Wagrain Bd. 18 Fasz. Q I 4e.

hat golden, ain Reichss Thaler, welcher vorhero 10 und 12 fl galt, auf 6 fl, ain Guldiner, welcher vorher 2 fl galte, auf einen Gulden, also gienge es auch mit der Gringeren Münz auf halben Theill, dass Kupfergelt und die Bayrische Landtmünz war gar verboten. Ess wurden auch alle Victualien und Sachen anders gesetzt, auf disses angeschlagene Patent aber wurde die Noth noch grösser, dan der Mezen Khorn stige auf 24 fl und war darzue nicht zu bekhommen, sowohl auch dass Fleisch, wer nicht Reichsthaller hatte, der bekhambe kein Fleisch. Es ist Kein ainicher Fleichhackher herein in die Stadt gefahren, sondern es seindt die Leuth selber auf Sirning, in die Rämbing, in den Stainbach, auf die Straß und auf Ternberg gangen und haben das Fleisch geholt, Ess ist auch Kain Wochenmarkt gewesen, Kain Paar hereingefahren, die Burger haben den Paurn Silbergschmeid, Züngschier, Pethgewandt und andere Mobilien hinaussgetragen und umb getraydt geben, nach deme aber dass gelt halben Thaill herabgefallen, ist mancher in grossen Verlust kommen, welcher Zuvor vil beysamben gehabt, und ihme seine gelter im langen gelt bezalt worden, ist ihme Zu disser Zeit der halbe Thaill darauss worden.²¹ «Zetl gibt ein beredtes Beispiel, daß bei solchen Ereignissen der Stadtbürger die wertvollsten Gegenstände seiner Habe zu den Bauern für Getreide aufs Land hinausführen mußte, da es keinen Wochenmarkt mehr gab und kein Bauer mehr mit Lebensmitteln in die Stadt fuhr.

Der Magie der grösseren Zahl verfallen, machte sich die Bevölkerung selbst immer ärmer und ihre Ausbeuter reicher, indem sie die heimliche Ausfuhr der noch im Lande vorhandenen guten Münzen förderte. Der wirtschaftliche Zusammenbruch war nur mehr eine Frage der Zeit.

Wie wenig wirksam Herberstorffs Patent vom 12. 12. 1622 war, zeigt das Schreiben der vier Stände der Landschaft Österreichs ob der Enns an den Statthalter vom 20. 4. 1623²², worin Beschwerde geführt wird, daß die Aufweichung der groben guten Münzen schon wieder stark florierte und daß für den Reichstaler 7 und 8 fl schlechter Münze gezahlt wurde. So wanderten wieder das gute Geld und das Silber, woran ohnehin im Lande großer Mangel herrschte, ins Ausland. Die Landschaft ersuchte nun den Statthalter, Verordnungen zum Abstellen »des schedlichen Lanndts verderblichen aigen nutzen« zu erlassen²³. Weiters baten die vier Stände um Aufklärung bezüglich der bei der Maut durchgeführten Kursänderung, wodurch der Taler auf 72 kr und der Gulden auf 12 kr festgesetzt wurden, da man darin eine Ursache für eine weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Landes und in der Ungewißheit weitere Gründe für eine Steigerung des Mangels an Lebensmitteln sah. Es verging nur ein Monat, und die von den Ständen bereits geahnte Devalvierung der Kippermünzen wurde gesetzlich verankert.

21 Edlbacher S. 30f.

22 LA, Starhemberger Handschriften, Sammelband 25 fol. 43 f.

23 Ebda.

Maximilian von Bayern erließ mit 25. 5. 1623²⁴ ein Patent, worin er mit Einverständnis Kaiser Ferdinands II. das Kippergeld auf ein Viertel des bisherigen und auf ein Achtel des Nennwertes herabsetzte. Bis zur Prägung neuer guter Scheidemünzen blieben die alten Münzen aber mit herabgesetztem Valor in Verwendung. Der Dukat wurde nun auf 2 fl 20 kr, der Reichstaler auf 1 fl 30 kr abgewertet. Dies bedeutete einen harten Verlust, »in den Pfingst Feurtagen Ist ein Kayserliches und zugleich Bayrisches Patent aussgangen, dass das gelt auf den vierten Theill nembllich ein ducaten auf 20 Schilling, ein Reichtaller auf 12 Schilling und ein Goldiner auf 10 kr, ein 48-Kreuzer auf 6 kr, ain 24-Kreuzer auf 3 kr herabfallen soll, ist ein solcher Schwurbel gewest, das des gelts wenig geueg worden, ist mancher in grossen schaden und Verlust kommen, hat offt ain vermeint im langen gelt Reich zu sein, heranch ist ihmey bey Zwaymahligen abfall dass gelt unter den Händen verschwunden«²⁵, schreibt Jakob Zetl.

Die Entwertung der Münzen machte ein neues Preisregulativ nötig, das der Statthalter am 16. 6. 1623²⁶ publizieren ließ und in dem eine Senkung der Preise um durchschnittlich die Hälfte erfolgte. Es geschah also keine Preisangleichung im selben Ausmaß wie die Münzabwertung. Wieder gab es Anlaß zu Beschwerden, und am 28. 7. 1623²⁷ trat der Statthalter für die unbedingte Einhaltung des Münzpatentes vom 25. 5. 1623 auf und untersagte bei Konfiszierung der Güter und Körperstrafe die nunmehr eingerissene Herabsetzung der Salzburger Gul-diner und Bayerischen 30, 15 und 6-Kreuzer unter den behördlich festgesetzten Wert bzw. eine Nichtannahme dieser Münzen, woraus wieder ein großer Mangel an Kleinnünzen entstand, der wiederum gerade für den gemeinen Mann eine arge Bedrängnis darstellte. Aber es setzte doch eine gewisse Konsolidierung ein, und man begann in diesem Jahr mit der Ausprägung guter Münzen, wie es auch in der Steyrer Chronik zu lesen ist: »In dissem Jahr hat man widrumben guettes gelt gemünzt, Zu Salzburg Reichsthaller, halb Pazen, Kreuzer und Zwayer, sowohl auch Zu Insprugg und München. Zu Insprugg Zehner, wie auch Zu Grätz und Zu Wienn gar viel Groschen von Herzog Leopold, ist dass lange gelt in den Münzbenken alles aussgewechsslet worden, umb Neue Münz und seindt alle sachen in ihren alten Werth Kommen, und hat ain Mezen Korn 12 Schilling golden, ain Kndl Wein 12 kr, Ess seindt in allen Stätten Patenta angeschlagen worden, das man alles nach dem alten Preyss Zahlen solle²⁸.«

Aber gerade durch die Maßnahme der Devalvierung konnte die Kipperei im Lande ob der Enns um sieben Monate früher beendet werden, als in den übrigen österreichischen Erbländern. Kaiser Ferdinand II. stellte zwar mit Entschließung vom 3. 7. 1623 die Ausprägung der leichten Münze gänzlich ein, aber erst

²⁴ LA, HA Wagrain Bd. 18 Fasz. Q I 4g.

²⁵ Edlbacher S. 31.

²⁶ LA, Stadtarchiv Freistadt Sch. 226 Fasz. A/34.

²⁷ LA, Stiftsarchiv Mondsee Bd. 387 Fasz. 6.

²⁸ Edlbacher S. 32.

mit Patent vom 11. 12. 1623²⁹ erfolgte die Herabsetzung der Kippermünzen auf ein Achtel des Nennwertes und somit die Beendigung der chaotischen Zustände. Der Einlösungs- und Umtauschungstermin wurde wegen der ungeheuren Menge des umlaufenden schlechten Geldes mehrfach bis Ende 1625 verlängert.

Die kaiserliche Devalvierung der Kippermünzen vom Dezember 1623 nahm nun Herberstorff wieder zum Anlaß, das bayerische Patent vom 25. 5. 1623 nochmals am 22. 1. 1624³⁰ nachdrücklichst in Erinnerung zu rufen, da trotz dieses Patentes der Handel weiter zurückging, »alle Failschafften unnd Nottdurfftten von Tag zu Tag nur gestaigert wie auch sowol von den Herrschaften als Unterthanen gar verhalten und umb billichen Pfenning nichts zu failen Markt gebracht worden«³¹. Herberstorff betont in diesem Patent nun, daß er diese eingerrissene Unordnung nicht weiter dulden könnte und außerdem durch die kaiserliche Verordnung nunmehr im ganzen Römischen Reich »mit Substituierung guter Reichshaltigen Schiedtmünzen nutzlich practiciert und darob gehalten wuerd.« Die Einhaltung des Patentes vom 25. 5. 1623 wird bei Strafe und Konfiszierung bestimmt, ja den Obrigkeitzen auferlegt, bestimmte Personen zur heimlichen Überwachung auszuwählen, wobei als Belohnung jedem Denunzianten ein Drittel und der Obrigkeit, wo der Übeltäter aufgegriffen wurde, zwei Drittel des konfisierten Gutes zufielen.

Aber man wollte sich mit der Herabsetzung der Münzen gar nicht befreunden, denn bereits am 16. 2. 1624³² erging neuerlich an die Verordneten des Landes ob der Enns eine Verordnung des Statthalters, da man »doch immerfort schlechten gehorsamb sehen und soviel verspieren, das gleichwohl nichts zu failen Markht gebracht«, daß jede Obrigkeit in ihrem Gebiet und bei ihren Untertanen eine ernste Verfügung veranlassen sollte, damit diese die Zulieferung der Lebensmittel auf die Wochenmärkte wieder vornehmen würden.

Die folgende Tabelle soll die Wandlung des Kurswertes für den Reichstaler in der geschilderten Periode verdeutlichen. Sie ist den Landschaftsakten entnommen und berücksichtigt nicht regionale Schwankungen.

Diese Periode der Kipper- und Wipperzeit hatte den materiellen Wohlstand der österreichischen Länder stärker zerstört als der Dreißigjährige Krieg in seinen sonstigen unmittelbaren ökonomischen Auswirkungen. Die Kipperei scheiterte, weil man im Gegensatz zur heutigen Zeit den Begriff eines aus wertlosen Stoffen hergestellten Geldes nicht kannte. Jedoch ein positiver Aspekt läßt sich herausfinden. Denn belehrt durch die bitteren Erfahrungen der Kipperzeit brachte man ab 1624 überall Scheidemünzen wie Groschen zu 3 kr, Kreuzer, Pfennige und auch Halbbatzen zu 2 kr heraus unter Herabsetzung des gesetzlich festgelegten Feingehaltes zur Hereinbringung der größeren Herstellungskosten.

29 LA, HA Weinberg P 52.

30 LA, Landschaftsakten Bd. 650 Fasz. G I 56/2.

31 Ebda.

32 LA, Landschaftsakten Bd. 1383 Fasz. K $\frac{XIV}{10}$ /40.

Verzaichnus Was der Reichstaller von Ao: 1609. biß auf das Ao: 1627 Jahr gültig gewest³³.

Jahr	Monat	Gulden	Kreuzer	Jahr	Monat	Gulden	Kreuzer
1609	Julio:	1	24	1621	April:	2	30
1610	Octob:	1	24		Mayo:	2	48
1611	Decemb:	1	24		Junio:	3	6
1612	Novemb:	1	24		Iulio:	3	15
1613	Febr:	1	24		August:	4	
	Septemb:	1	26		Septemb:	4	30
1614	August:	1	28		Octob:	5	
1615	Mart:	1	28		Novemb:	5	30
	Novemb:	1	30		Decemb:	6	30
1616	Octob:	1	30	1622	Janu:	7	30
1617	Mayo:	1	30		Febr:	10	
1618	Mayo:	1	32		Mart:	10	
1619	Octob:	1	48		Octob:	5	
1620	Febr:	2	4		Novemb:	6	
	Iunio:	2	8	1623	Iunio:	1	30
	Novemb:	2	20	1624		1	30
1621	Janua:	2	20	1625		1	30
1621	Febr:	2	24	1626		1	30
1621	Mart:	1	30	1627		1	30

Das Problem des Auftauchens minderwertiger Münzen sowie der Scheidemünzen war aber auch in den folgenden Jahren noch immer latent. In einem Schreiben vom 11. 11. 1625³⁴ schlug Herberstorff drei Wege zur Verbesserung der Lebensmittelbeschaffung vor, die durch das Einströmen schlechter Münzen, der sog. »Schreckenberger«, noch immer zu wünschen übrig ließ. Seine Vorschläge beinhalten: 1. daß man alle Groschen bis auf die 1/2-Batzen, die kaiserlichen Groschen und die Groschen Erzherzog Leopolds verbieten sollte, 2. zur Verhinderung eines weiteren Einströmens der jüngeren schlechten Groschen und Schreckenberger, die wiederum durch »wuecherische Wexler« vom gemeinen Mann eingewechselt wurden, eine Entwertung der Schreckenberger auf 8 kr (früherer Wert 9 kr) und der Groschen auf 9 d (früherer Wert 3 kr) durchzusetzen. 3. machte er den wie er selbst betonte »zum schwersten zu practizierenden« Vorschlag, die fraglichen Münzen bei den Einnehmer- und Vizedomämttern einzuziehen, damit der gemeine Mann nicht wieder den Schwindeleien der Geldwechsler anheimfalle. Herberstorff ersuchte nun die Stände um ein Gutachten zu diesen Vorschlägen, damit diese neuerliche Münzkonfusion mit den Schreckenbergern und Groschen verschiedenen Schlags ein Ende findet. Die Stände schlugen in ihrem Gutachten³⁵ die Einsetzung eines Wardeins im Lande ob der

33 Oberösterreichisches Landesarchiv, Landschaftsakten Bd. 1383 Fasz. K $\frac{XIV}{10}$ /51

34 LA, Landschaftsakten Bd. 1383 Fasz. K $\frac{XIV}{10}$ /51/5.

35 Ebda. Fasz. K $\frac{XIV}{10}$ /51/6.

Enns vor, der die Einwechslung und Umwechslung der Schreckenberger vornehmen sollte, wobei aber besonderes Augenmerk darauf zu legen war, daß der Wardein eine qualifizierte Person sei, damit »disem eingerissen Unheil ziemlichermassen vorgebaut«.

Am 13. 12. 1625³⁶ erfolgte nun die Publizierung des Patentes Herberstorffs, in dem er erstens die vom Kaiser geprägten neuen Groschen und 1½-Batzen der im Münzwesen korrespondierenden Fränkischen, Bayrischen und Schwäbischen Kreise zur Bezahlung freigab, ebenso die von den bereits verstorbenen Kaisern und Erzherzogen zu Österreich geprägten Groschen, allerdings mit einer Wertminderung auf 2 kr, wie sie auch in dem angrenzenden Königreich Böhmen vorgenommen wurde. Weiters sollten die Schreckenberger, die zur Zeit Rudolfs II. geprägt worden waren, mit einem Wert von 9 kr festgesetzt, diejenigen aber, die zur Zeit des Kaisers Matthias gemünzt wurden, auf 6 kr herabgemindert werden. Die noch später gemünzten Schreckenberger und Groschen – die Ursache waren für die schädliche Konfusion im Geldwesen –, wurden abermals verboten sowie auch jede Einfuhr und Aufwechslung von Scheidemünzen. Die Stände stießen sich in ihrem Schreiben vom 19. 12. 1625³⁷ an dem Punkt, der das Verbot der Aufwechslung der alten Groschen und Schreckenberger betraf und sie ersuchten den Statthalter um Abänderung des Münzpatentes unter Auflassung dieser Klausel.

Die bayrische Pfandherrschaft brachte aber für die ohnehin stark ramponierte Wirtschaft des Landes ob der Enns auch in den folgenden Jahren weitere Schwierigkeiten, vor allem in der Verschiedenartigkeit der Münzen in ob der Enns und in den angrenzenden kaiserlichen Ländern, mit denen aber gerade der Handel und die Wirtschaft, insbesondere der Salzhandel in engster Verbindung standen. Am 6. 9. 1627³⁸ schrieben die Stände an den Kaiser die Bitte, er möchte doch beim bayrischen Kurfürsten bezüglich einer Münzangleichung intervenieren, da »durch ungleichheit der Münzen in beeden Unter- und Oberösterreichischen Lanndten sehr viel confusiones und ungelegenheiten zu der Inwohner unndt des Landts verderben täglich erwaxten«. Die Verhandlungen über eine derartige Münzangleichung zogen sich hin. Die Schwierigkeit für das Land ob der Enns lag vor allem darin, daß die im Lande gebräuchlichen bayrischen Halbbatzen und andere Münzsorten in den für den Salzhandel wichtigen Nachbarländern wie unter der Enns und Böhmen nicht anerkannt wurden. So ist es also kaum verwunderlich, daß sich nach der Beendigung der bayrischen Pfandnahme im Mai 1628 die Verordneten des Landes ob der Enns an Kaiser Ferdi-

36 LA, Landschaftsakten Bd. 650 G I/68/2.

37 LA, Landschaftsakten Bd. 1383 Fasz. K XIV/10/51/8.

38 Ebda. Fasz. K XIV/10/51/15.

nand wandten, er möge um des Handels willen, der innerhalb der österreichischen Erbländer bestehe, eine Münzgleichheit anordnen³⁹.

Aber auch die 30er Jahre dieses Jahrhunderts brachten neuerliche Münzpatente Kaiser Ferdinands II. und Ferdinands III., die nach einer Konsolidierung der Währungsverhältnisse strebten.

Deutlich ersichtlich ist aus diesen Beispielen, wie schwierig die Rückkehr zu normalen Münzverhältnissen war. Zu allem Überfluß tauchte nun ein weiteres Problem in der Metallbeschaffung und in der veralteten Herstellungstechnik auf. Aber auch die politischen Verhältnisse warfen ihre Schatten und die geographisch-politische Lage Österreichs hatte ihre nicht zu übersehende Bedeutung, denn die Voraussetzung für eine Beständigkeit der Währung kann nur durch die gesicherte Existenz eines in sich geschlossenen Münzgebietes und einer funktionierenden Vollzugsgewalt geschaffen werden. »Da die österreichischen Länder fast überall an Klein- und Kleinststaaten grenzten, die in der Erzeugung unterwertiger Münzen eine willkommene Einnahmequelle sahen, konnte der Traum eines geordneten Münzwesens nicht zur Wirklichkeit werden⁴⁰.« Dieser Weg wurde erst im 18. Jahrhundert geebnet.

39 Ebda. Fasz. K XIV/10/51/21.

40 Probst S. 447.